

Vereinbarung

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt

(im folgenden: das Land)

und

dem Bistum Magdeburg,

dem Erzbistum Berlin

(im folgenden: die Kirche)

über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten

(Polizeiseelsorgevereinbarung)

§ 1

In Ausführung des Art. 10 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 gewährleistet das Land die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibeamten (Polizeiseelsorge) durch die Katholische Kirche als Teil der ihr obliegenden allgemeinen Seelsorge.

§ 2

Der Dienst der Polizeiseelsorge steht allen Polizeibeamten zur Verfügung, insbesondere sofern sie zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet sind, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarrers.

§ 3

Der Dienst der Kirche umfasst Gottesdienst, Seelsorge und die Gestaltung des berufsethischen Unterrichts.

§ 4

- (1) Die Kirche beauftragt Pfarrer (Polizeipfarrer) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit der Ausübung der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Aufgaben des Polizeipfarrers können auch auf andere pastorale Mitarbeiter übertragen werden. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen der Kirchen.
- (2) Die Polizeipfarrer und andere pastorale Mitarbeiter stehen im Dienst ihrer Kirche. Das Land hat keine dienst- und disziplinarrechtlichen Befugnisse.

§ 5

Die Kirche ernennt einen Polizeidekan. Diesem obliegt die Koordinierung und Leitung der polizeiseelsorgerischen Tätigkeit. Er ist Ansprechpartner des Landes für die Polizeiseelsorge.

§ 6

- (1) Das Land unterstützt die Teilnahme der Polizeibeamten an kirchlichen Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen (z. B. Werkwochen, Seminare, Einkehrtage und Exerzitien). Es gewährt den Polizeibeamten hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt - UrIVO vom 09.11.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 688) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wenn die Kirche Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeibeamte anbietet, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, sofern dringende dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste sind im Einvernehmen mit den polizeilichen Dienststellen festzusetzen.
- (3) Die Bildung gemeinsamer Gremien zur beratenden Begleitung, Unterstützung und Förderung der Polizeiseelsorge wird vom Land begrüßt.

§ 7

- (1) Den Polizeipfarrern sind zur Wahrnehmung ihres Amtes Räume und sonstige sächliche Mittel in erforderlichen Umfang unentgeltlich durch das Land zur Verfügung zu stellen.
- (2) Desgleichen wird die Kirche die Polizeiseelsorge bei Bedarf durch Überlassung von Räumen unterstützen.

§ 8

- (1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes ist den Polizeipfarrern Gelegenheit zu geben, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennen zu lernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.
- (2) Bei Einsätzen geschlossener Verbände soll der zuständige Polizeipfarrer eingeladen werden, diese Verbände zu begleiten, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 9

Die Kosten für die Polizeiseelsorge trägt die Kirche; § 7 bleibt unberührt.

§ 10

- (1) Der berufsethische Unterricht bei der Ausbildung der Polizeibeamten wird unter der Fachaufsicht der zuständigen schulischen Einrichtungen nach den geltenden Lehrplänen durch die Katholische und Evangelische Kirche erteilt. Die vertragschließende Kirche übernimmt grundsätzlich im Umfang der Hälfte des gesamten Stundenansatzes den berufsethischen Unterricht bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Polizeibeamten.
- (2) Die Kirche schlägt den schulischen Einrichtungen vor, wer einen Lehrauftrag für den berufsethischen Unterricht erhalten soll.
- (3) Der Stundenansatz für den von der Kirche übernommenen Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird durch Absprache zwischen den Vertragsschließenden festgelegt und in die Lehrpläne aufgenommen.
- (4) Den Unterrichtenden wird im Rahmen der geltenden Lehrpläne und der von den schulischen Einrichtungen vorgegebenen Themen Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt. Zur Festlegung der Themen des berufsethischen Unterrichts können die Unterrichtenden Vorschläge machen.
- (5) Das Land zahlt für die Erteilung des berufsethischen Unterrichts durch Lehrbeauftragte der Kirche eine angemessene Vergütung. § 9 bleibt unberührt.

§ 11

- (1) Die Polizeipfarrer haben das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Polizei auftreten.
- (2) Der Minister des Innern wird Beschwerden der Verantwortlichen der Polizei über die Tätigkeit eines Polizeipfarrers alsbald an die Kirchen weiterleiten. Die Kirche bemüht sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Polizeipfarrer zu klären. Das Gesprächsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.
- (3) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit eines Polizeipfarrers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeräumt werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen. Der betroffene Polizeipfarrer hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Kirchenleitung bzw. vom Minister des Innern gehört zu werden.

§ 12

- (1) Für die Kirche ist gegenüber dem Land das Bistum Magdeburg zuständig.
- (2) Bei Anwendung dieser Vereinbarung sind den Polizeipfarrern die anderen pastoralen Mitarbeiter im Sinne des § 4 Abs. (1) gleichgestellt.

§ 13

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 14

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten im staatlichen Bereich jeweils in männlicher und weiblicher Form.

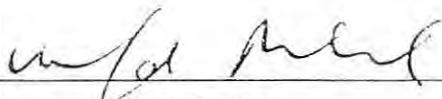
§ 15

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

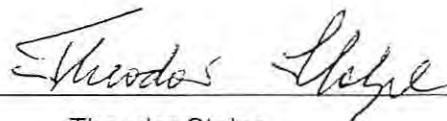
Magdeburg, am 5.12.01

Für das Land Sachsen – Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des
Landes Sachsen – Anhalt
Der Minister des Innern des
Landes Sachsen – Anhalt

Für das Bistum Magdeburg
Der Bischof von Magdeburg
vertreten durch den Generalvikar
dieser zugleich handelnd
für das Erzbistum Berlin



Dr. Manfred Püchel



Theodor Stolpe

Protokollnotiz

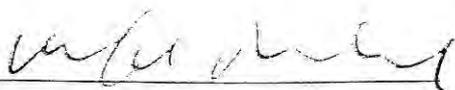
Im Rahmen der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Land dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bistum Magdeburg, dem Erzbistum Berlin über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorgevereinbarung) gibt das Land Sachsen-Anhalt folgende Erklärung ab, die Bestandteil der Vereinbarung ist:

zu § 9:

Den Polizeipfarrern werden die Reisekosten die durch die Erteilung des berufsethischen Unterrichts und durch Maßnahmen, die durch das Land veranlasst worden sind, nach den jeweils geltenden Vorschriften erstattet.

Magdeburg, am *5. 11. 01*

Für das Land Sachsen – Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des
Landes Sachsen – Anhalt
Der Minister des Innern des
Landes Sachsen – Anhalt



Dr. Manfred Püchel